

Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 01.01.2014		
Überschrift	Entwurf der Satzung für 2015	Begründung
Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2014 gültigen Fassung	Überschrift wird wie folgt geändert Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung	Anpassung
Einleitung der Gebührensatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Einleitung der Gebührensatzung wird wie folgt geändert Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 nachstehende Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Anpassung
§ 1 Absatz 1 Allgemeines Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt für die Leistungen im Sinne des § 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises Gebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und nach den Bestimmungen dieser Satzung.	§ 1 Absatz 1 Allgemeines wird wie folgt ergänzt Der Rhein-Sieg-Kreis erhebt für die Leistungen im Sinne des § 3 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises Gebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und nach den Bestimmungen dieser Satzung. <u>Abfallgebühren sind als grundstückbezogene Benutzungsgebühren gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW öffentliche Lasten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 3 und § 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, die auf dem Grundstück ruhen.</u>	rechtlicher Hinweis
§ 2 Absatz 1 Gebührenpflichtige Gebührenpflichtige sind insbesondere a) der Grundstückseigentümer, b) der Erbbauberechtigte, c) der Nießbraucher, d) die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten, e) der Campingplatzbetreiber, f) die Wohnungseigentümergeinschaft und der Woh-	§ 2 Absatz 1 Gebührenpflichtige wird wie folgt ergänzt Gebührenpflichtige sind insbesondere a) der Grundstückseigentümer, b) der Erbbauberechtigte, c) der Nießbraucher, d) die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten, e) der Campingplatzbetreiber, f) die Wohnungseigentümergeinschaft und der Woh-	Aufnahme der Haftungsregelung bei der Nutzung von Unterflurcontainern

Anhang 1

nungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gerichtet, der für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.

g) Im Falle des § 9 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

nungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Bei der Wohnungseigentümergeinschaft wird der Bescheid an den Verwalter gerichtet, der für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist.

g) Im Falle des § 9 Absatz 3 der Abfallsatzung haften die Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

h) Im Falle der Nutzung von Unterflurcontainern haften die Nutzer nach Maßgabe der Regelung des diese Entsorgung zulassenden Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle nach § 9 Absatz 4 der Abfallsatzung.

§ 6, Absatz 2 Gebührensatz

Arbeitspreis

Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen betragen:

1. für Restmüll	2- wöchentliche Entleerung	4- wöchentliche Entleerung
bei der Nutzung eines		
80-l-Behälters	86,40 €	43,20 €
120-l-Behälters	129,60 €	64,80 €
240-l-Behälters	259,20 €	129,60 €
660-l-Containers	712,80 €	356,40 €
770-l-Containers	831,60 €	415,80 €
1.100-l-Containers	1.188,00 €	594,00 €
2. für Bio- und Grünabfälle	2- wöchentliche Entleerung	
bei der Nutzung eines		
120-l-Behälters	59,04 €	
240-l-Behälters	118,08 €	
3. für Papierabfälle	4- wöchentliche Entleerung	
bei der Nutzung eines		
240-l-Behälters	0,00 €	
770-l-Containers	0,00 €	
1.100-l-Containers	0,00 €	

§ 6, Absatz 2 Gebührensatz wird wie folgt ergänzt

Arbeitspreis

Die Arbeitspreise für die einzelnen Leistungen betragen:

1. für Restmüll	2- wöchentliche Entleerung	4- wöchentliche Entleerung
bei der Nutzung eines		
80-l-Behälters	86,40 €	43,20 €
120-l-Behälters	129,60 €	64,80 €
240-l-Behälters	259,20 €	129,60 €
660-l-Containers	712,80 €	356,40 €
770-l-Containers	831,60 €	415,80 €
1.100-l-Containers	1.188,00 €	594,00 €
Unterflurcontainers je Liter	1,08 €	0,54 €
2. für Bio- und Grünabfälle	2- wöchentliche Entleerung	
bei der Nutzung eines		
120-l-Behälters	59,04 €	
240-l-Behälters	118,08 €	
660-l-Behälters	324,72 €	
Unterflurcontainers je Liter	0,492 €	

Aufnahme des Arbeitspreises für Unterflurcontainer sowie des im Angebot befindlichen 660-Liter-Behälters für Bio- und Grünabfälle

<p>4. für Wertstoffe 4- wöchentliche Entleerung</p> <p>bei der Nutzung eines</p> <hr/> <p>240-l-Behälters 0,00 €</p> <p>1.100-l-Containers 0,00 €</p> <p>Jahreskontingents 0,00 €</p> <p>Wertstoffsäcke (40 Stück)</p>	<p>3. für Papierabfälle 4- wöchentliche Entleerung</p> <p>bei der Nutzung eines</p> <hr/> <p>240-l-Behälters 0,00 €</p> <p>770-l-Containers 0,00 €</p> <p>1.100-l-Containers 0,00 €</p> <p><u>Unterflurcontainers je Liter</u> 0,00 €</p> <p>4. für Wertstoffe 4- wöchentliche Entleerung</p> <p>bei der Nutzung eines</p> <hr/> <p>240-l-Behälters 0,00 €</p> <p>1.100-l-Containers 0,00 €</p> <p><u>Unterflurcontainers je Liter</u> 0,00 €</p> <p>Jahreskontingents</p> <p>Wertstoffsäcke (40 Stück) 0,00 €</p>	
---	--	--

<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom 20.12.2012 außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten wird wie folgt geändert</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2015</u> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung vom <u>12.12.2013</u> außer Kraft.</p>	<p>Anpassung</p>
---	---	------------------